

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen,
einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 6.

OPATÓW, am 15. Mai 1917.

INHALT: 1. Ernennung. 2. Aufruf. 3. Witwen- und Weisenwoche—Erträgnis. 4. Wohltätigkeitsspenden. 5. Kundmachung betreff. Aufnahme von Landesbewohnern zur Feldgendarmerie. 6. Viehmarktordnung. 7. Ausfuhrverbot für öst.-ung. Wertpapiere und Münzen. 8. Kundmachung betreff. den Zahlungsverkehr. 9. Kundmachung betreff. Bezug des Verordnungsblatt der k. u. k. Milit. Verwaltung in Polen. 10. Kundmachung betreff. Erhöhung der Feuerversicherungsprämien. 11. Verzeichnis über die Militäergerichte in Opatów abgestraften Personen. 12. Errichtung der Wirtschafts—Inspektorate.

1.

Ernennung.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten Allergnädigst den F. Z. M. Karl KUK—vorbehaltlich Wieder verwendung aufeinen anderen Posten—vom Posten des Militär-General-Gouverneurs in Polen zu entheben und den G. M. Grafen Stanislaus SZEPTYCKI, Kommandanten des Polnischen Hilfskorps zum Militär-General-Gouverneur in Polen zu ernennen.

2.

Aufruf!

Infolge des lang andauernden Winters, der später beginnenden Vegetationsperiode und der dadurch bedingten vrspäteten Ernte sind die Approvisionierungsverhältnisse trotz aller Vorsorge schwierig geworden. Das Schwierigste aber steht uns noch bevor.

Ich habe mich daher bestimmt gefunden, **die Grenze zu sperren.** Was von nun an aufgebracht wird, bleibt nur dem Bedarf des Landes vorbehalten; was Ihr noch von Eueren Vorräten abgeben werdet, das gebt Ihr eueren Mitbürgern, und wird es eine ernste Pflicht der Landbevölkerung sein den notleidenden Stadtbewohnern hilfreich zur Seite, zu stehen.

Darum stelle ich insbesondere an die patriotisch gesinnte Landbevölkerung auch die dringendste Aufforderung, Ihren Verbrauch sofort tunlichst einzuschränken, und Alles was Ihr über den dringendsten Lebensbedarf erübrigt, zur Approvisionierung der notleidenden Stadtbewohner herauszugeben.

Ich rechne also auf die Hilfe Aller.

Ich werde auch meinerseits nach meinen besten Kräften bestrebt sein, Euch zu helfen, über die Schwere Zeit bis zur neuen Ernte durchzuhalten.

Militär-Generalgouverneur:

Generalmajor Graf SZEPTYCKI, m. p.

3.

Witwen- und Weisenwoche

Die „Witwen-und Weisenwoche im Feld", welche im hiesigen Kreise im April veranstaltet wurde hat ein Ertragnis von 13389 K 18 h ergeben.

Diese bedeutende Summe ist durch die Opferfreudigkeit der Bevölkerung des Kreises ohne Unterschied der Konfession zustande gekommen.

Allen Schichten der Bevölkerung, wie jedem einzelnem, welche an diesem hochst erfreulichen Sammelergebnisse Anteil haben spreche ich im Namen jener, welchen die Sammlung zugute kommt, den wärmsten Dank. Möge den edlen Spendern Gott vergelten.

Oberst FEHMEL.

4.

Wohltätigkeitsspenden.

Im Monate April wurden mit Wohltätigkeitsspenden beteilt:

1)	Kreishilfkomitée Opatów für Notstandsfürsorge	K	10.000
2)	Iüdischer Wohltätigkeitsverein „Ezro" in Opatów	„	1.000
3)	Iüdischer Wohltätigkeitsverein „Linas Hacedek" in Ostrowiec	„	1.000
4)	Izraelitische Kultusgemeinde in Denków	„	200
5)	Wohltätiger Damenverein in Ostrowiec	„	200
6)	Volksküche in Opatów	„	100
7)	Notleidende Personen mit einmaligen Unterstützungen	„	530
	Zusammen	K	13.030

5.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Landesbewohnern zur Feldgendarmerie.

Bezugnehmend auf die im Amtsblatte Nr. 4 vom 15. März 1917 Punkt 3 enthaltene Kondmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht daß das k. u. k. M. G. G. mit dem Erlasse vom 13/IV l. J. IX. Nr. 12599/ex 17, die Bedingungen für Aufnahmen der Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in der Richtung geändert hat dass von der Aufnahmebedingungen der Kenntnis des Lesens und Schreibens in Hinkunft abgesehen wird.

Es eröfnet sich daher auch für die Einheimischen die des Lesens und Schreibens unkundig sin, die Möglichkeit in die Reihen der k. u. k. Gendermerie einzutreten.

Das k. u. k. Kreiskommando beauftragt alle Gemeindeämter diese Kundmachung auf die ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntnis zugeben und hofft, dass die Anzahl von Kandidaten sich bedeutend vergrößern wird.

6.

Viehmarktordnung.

Infolge herschenden Viehseuchen im hiesigen Kreise ergibt sich die Notwendigkeit zwesks Verhütung weiterer Verbreitung derselben eine genaue Kontrolle auf den Viehmärkten einzuführen.

Zu diesem Zwecke wurde sowohl die Magistrate in Opatów und Ostrowiec als auch die Gemeinden Iwaniska, Łagów, Ożarów angewiesen Marktkomissionen zu bilden.

In Opatów und Ostrowiec besteht die Kommission aus einem Tierarzte und einem Marktkommissär.

In Iwaniska, Łagów und Ożarów, kann mit Rücksicht auf die kleine Anzahl von Vieh und finanziellen Schwierigkeiten an Stelle eines Tierarztes ein anderer Sachverständiger mit Viebeschau betraut werden.

Der Marktkommissär kann durch einen Gemeindefunktionär vertreten sein.

Der Tierarzt oder dessen Stellvertreter muss jedes auf den Markt geführte Tier untersuchen, ob es einer

ansteckenden Seuche nicht verdächtig erscheint. Der Marktkommissär hingegen hat die Giltigkeit der Gesundheitszeugnisse eines jeden Tieres zu kontrolieren und das Zeugnis auf der Rückseite mit einem Kommissionsstempel zu versehen:

> Als gesund befunden
> (Ort, datum).........................1917.
> N N
> Tierarzt Marktkommissär

und die Erlaubnis zu erteilen, das bezügliche Tier auf dem Markt zu treiben.

Der Marktkommission ist es nicht erlaubt von der Partei eine Entlohnung zu beanspruchen. Die Pferde dürfen nur auf den Markt nach Opatów und Ostrowiec gebracht werden.

Zwecks Erlangung der nötigen Mittel zur Errichtung eines Marktplatzes und Bestreitung anderer Auslagen (Entlohnung der Marktkommision) wird erlaubt Marktgebühren für die auf den Marktgebrachten Tiere laut tieferstehenden Verzeichnis einzuziehen.

Am Eingang des Marktes muss eine Tafel mit der Aufschrift angebracht werden:

1) Der Kauf und Verkauf von Tieren darf nur am Viehmarkt stattfinden.

2) Der Kauf und Verkauf von Tieren ist ausserhalb des Viehmarktes streng verboten.

3) Die Tiere welche auf den Markt gebracht werden müssen mit Viehpässen versehen sein und einer Visitierung durch die Marktkommission unterzogen werden.

4) Die Marktgebühren in Opatów und Ostrowiec.

für Pferde . .	zu K	1.–
„ Hornvieh . .	„ K	–.80 h
„ Schweine . .	„ K	–.40 h
„ Schafe, Ziegen und Ferkel	„ K	–.20 h

in Iwaniska Łagów und Ożarów:

für Hornvieh . .	zu K	–.40 h
„ Schweine . .	„ K	–.30 h
„ Schafe, Ziegen und Ferkel	„ K	–.10 h

Alle bisher eingezogenen Marktgebühren werden abgeschaft. Übertretungen der Marktvorschriften werden durch das k. u. k. Kreiskommando strenge bestraft.

Diese Verordnung ist während des stattfindenden Marktes der Bevölkerung zur Kenntnis zu geben.

7.

Kundmachung

betreffend das Ausfuhrverbot für österr. ung. Wertpapiere und Münzen.

Laut des M.G.G. Erlasses vom 20/III 1917 Z. E. Nr. 115.814/ex 17 ist die Ausfuhr von Noten der Österr. Ungarischen Bank, von Kassenscheinen der Kriegsdarlehenkasse sowie auf Kronenwährung lautender Schecks und Wechsel nach dem Auslande verboten, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Ausgenommen von diesem Verbote sind Versendungen oder Übertragungen nach den Auslande, welche mit schriftlicher Zustimmung der österr. ungar. Devisenzentrale oder der hiezu ermächtigten Stellen vorgenommen werden. Diese Stellen werden nachträglich bekanntgegeben werden.

Ferner ist im Reisenden und Grenzpassantenverkehre die Mitnahme von Banknoten bis zum Betrage von 500 Kronen gestattet, die Ausfuhr von Goldmünzen überhaupt und jene von Silbermünzen im Reisendenverkehre über den Betrag von K. 20 verboten.

Das Zuwiderhandeln gegen diese Verbote wird nach den Bestimmungen des § 7 der vorher erwähnten Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dez. 1915 V. Bl. Nr. 47 mit Geldstrafe bis zu 100.000 K. oder mit Arrest bis zu 5 Jahren bestraft, wobei gemäss Art. II der Vdg, Nr. 71 vom Okt. 1916 der Verfall der Ware ausgesprochen werden kann.

8.

Kundmachung

Betreffend den Zahlungsverkehr.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. Mil. Gen. Gouvernements in Lublin vom 1/IV 1917 Nr. 34 ist die Kronenwährung ein gesetzlich geschütztes Zah-

lungsmittel, welches bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen zum vollen Nennwerte angenommen werden muss.

Das Wertverhältnis der Kronenwährung zur russischen Währung wird jeweilig vom Mil. Gen. Gouvernement durch Verlautbarung des amtlichen Umrechnungskurses festgesetzt. Die letzte amtliche Verlautbrung v. 11 März l. J. Nr. 5261 verzeichnet den Rubelkurs auf 3 K 35 h.

Der Verpflichtete kann bei Zahlungen, die in russischer Währung gefordert, festgestellt oder vereinbart wurden, seine Zahlungsverbindlichkeiten in Kronenwährung begleichen auch für Verpflichtungen, welche vor dem Erscheinen der obenerwähnten Verordnung in Rubelwährung eingegangen worden sind.

Der verlangte oder verzeichnete Kaufpreis in Rubeln kann in Kronenwährung nach dem Umrechnungskurs begliechen werden und der Verkäufer darf keine Rückerstattung der Ware verlangen für welche er den Begleich in Rubeln gefordert hat und ist verpflichtet den Begleich in Kronenwährung anzunehmen.

Bei öffentlichen Kassen werden alle Zahlungen insbesondere auch die Zahlungen von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben in der Kronenwährung und in der russischen Währung unterschiedslos zum amtlichen Umrechnungskurs angenommen.

Alle Parteivereinbarungen, welche der obigen Verordnung widerstreiten sind nichtig und die betreffenden Personen laufen Gefahr ein Strafverfahren auf sich zu ziehen. Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando an Geld bis zu 5.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Gleichzeitig wird die Bevölkerung aufmerksam gemacht, sich nicht zu Spekulationen mit Rubeln hinreissen zu lassen, da der jetzige abnormale Kurs unbedingt bei Friedenschluss sofort fallen muss und die betreffenden Spekulanten gefahrlaufen infolge Anhäufung von Rubeln nicht nur grosse materielle Verluste zu erleiden, aber auch im Falle konstatierter spekulativer Umstände streng bestraft zu werden.

9.

Kundmachung

vom 29. März 1917, betreff. den Bezug des Verordnungsblattes der k. u. k. Militärverwaltung in Polen.

Auf Grund des § 7, Absatz 2 der Verordnung vom 1. Jänenr 1917, Nr. 1 V.-Bl. betreffend die verbindende Kundmachung von Gesetzen, Anordnungen und Befehlen, wird folgendes kundgemacht.:

§ 1.

Das vom Militär-General-Gouvernement in Lublin in polnischer und deutscher Sprache (in getrennten Ausgaben) herausgegebene „Verordnungsblatt" der k. u. k. Militärverwaltung in Polen" kann bei allen im Bereiche des k. u. k. Verwaltungsgebietes befindlichen Etappenpostämtern I. Klasse bestellt werden.

§ 2.

Der Preis eines Exemplares des Verordnungsblattes sowohl in polnischer als in deutscher Ausgabe beträgt einschließlich der Postspesen 40 Heller.

§ 3.

Abonnements werden auf zehn aufeinander folgende Stücke der polnischen oder deutschen Ausgabe des Verordnungsblattes und nicht auf einen bestimmten Zeitraum übernommen.

§ 4.

Über die Bestellung und den eingezahlten Bezugspreis wird den Abonnenten seitens der Etappenpostämter eine Bestätigung ausgestellt.

10.

Kundmachung

Der gegenseitigen Feuerversicherung in Polen wurde mit dem M.G.G. Erlasse vom 20/IV 1917 Z. E. Nr. 120413/917 die Erhöhung der Versicherungsprämien für das Jahr 1917 um 10% gestattet.

11.

Verzeichnis

über die vom Militärgerichte in Opatów im Monate April 1917 abgestraften Personen.

E. Nr. 481 L. Z.	Vor- und Zuname (Wohnort)	Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
1	Franz Josef Bocheński aus Ostrowiec	20/II 1917	Verbrechen nach §2 der Vdg. des A. O. K. vom 8/III 1916 Nr. 51 V. Bl (Waffenbesitz)	7 Monate Kerker
2	Hilla Mandelbaum aus Iwaniska	26/IV 1917	Verbrechen nach § 2 der Vdg. des M. G. G. vom 21/II 1917 Nr. 29 (Preistreiberei)	1 Monat Arrest
3	Schmul Apelbaum aus Czyżów	"	Übertretung nach § 1 Vdg. M.G.G. vom 21/II 1917 Nr. 29 (Preistreiberei)	300 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 1 Monat Arrest
4	a) Abraham Binenstock b) Jankiel Katz aus Ostrowiec	"	Unbefugter Ankauf von Getreide (Übertretung nach § 4 der Vdg. nach A.O.K. vom 11/VI. 1916 Nr. 61.)	je 150 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle je 15 Tage Arrest
5	a) Jankiel Cyrulik, b) Aron Brügmann, c) Szyja Cyrulik. d) Szlama Kerschner aus Sadowie	"	dtto	je 100 K Geldstrafe im Uneibringlichkeitsfalle je 10 Tage Arrest
6	a) Icek Goldman b) Henryk Rylkowski aus Opatów	"	Unerlaubter Ankauf von Feldfruchten (Übertretung nach § 3 der Vdg. vom 11/VI 1916 Nr. 61.)	a) 300 K Geldstrafe b) 100 K " im Uneinbringlichkeitsfalle a) 30 Tage b) 10 Tage Arrest
7	a) Benedykt Kozłowski b) Katarzyna Klusek aus Jeleniów	"	Verbotener Verkehr mit Feldfruchten (Übertretung nach § 4 der Vdg. des A. O. K. vom 11/VI 1916Nr. 61.)	je 5 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle je 1 Tag Arrest
8	Aron Niskier aus Bokszyce	"	Unterlassung der Anzeige von Feldfruchchten (Übertretung nach § 4 Vdg. des A.O.K. vom 11/VI 1916 Nr. 61.)	100 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 10 Tage Arrest
9	Chaskel Schiffmann aus Ożarów	"	Unbefugter Verkauf von Feldfruchten (Übertretung nach § 4 der Vdg. des A. O. K. vom 11/VI 1916 Nr. 61.)	1 Woche Arrest
10	Moschek Kłos aus Strużе G-de Ożarów	"	Unterlassung der Anzeige von Feldfruchten (Übertretung nach § 3 der Vdg. d A. O. K. vom 11/VI 1916 Nr.61.)	140 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 14 Tage Arrest
11	Maryanna Gajewska aus Ożarów	"	Verbotene Verfütterung von Brotgetreide (Übertetung der Vdg. nach § 7 des A. O. K. vom 11/VI 1916 Nr. 61.	200 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 20 Tage Arrest
12	Fajga Sobol aus Opatów	"	Übertretung der Preistreiberei nach § 1 der Vdg. vom 21/II 1917 Nr. 6 V. Bl.	100 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 10 Tage Arrest

12.

Errichtung der Wirtschafts-Inspektorate.

Zwecks Überwachung der Durchführung aller wirtschaftlichen Verfügungen des A.O.K. und des M.G.G. in allen Phasen des Wirtschaftsjahres wurden fünf ständige Wirtschaftsinspektorate errichtet.

Amtssitz der Wirtschaftsinspektorates für den hiesigen Kreis ist die Stadt Radom und umfasst die Kreise Radom, Kozienice, Wierzbnik, Opatów, Sandomierz und Końsk. Der Wirtschaftsinspektorat besteht aus einem Stabsoffizier Oberst Joseph R. v. Kwiatkowski als Wirtschaftsinspektor, einem Zivilstaatsbeamten Bezirkskommissär Dr. Artur Friedrich und einem Offizier Rittmeister Johann Graf Dobrzeński als landwirtschaftlichen Refferenten und dem Hilfspersonale.

Der Wirtschafts-Inspektor und die Mitglieder der Wirtschaftsinspektorates haben als ständig delegierte Organe des M.G.G. im steten Kontakte mit den Behörden und Organen der Militärverwaltung (Finanz- Zoll- und Gerichtsbehörden) sowie mit den Verkehrsanstalten im Sinne der bestehenden Verordnungen die wirtschaftliche Tätigkeit der autonomen Ämter und öffentlichen Körperschaften, der landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Durchführung der von den zuständigen behördlichen Organen getroffenen Approvissionierungsmassnahmen zu überwachen und sind ermächtigt die wahrgenommenen Missbrauche und Fälle von Preistreiberei den berufenen Behörden zwecks Abstellung anzuzeigen.

Die Delegierten sind auch verpflichtet Bitten und Beschwerden der Bevölkerung in wirtschaftlichen Fragen entgegenzunehmen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FEHMEL, Oberst, m. p.